

Zentrumsplatz 1
5726 Unterkulm
Telefon 062 768 55 55
Fax 062 768 55 56

ST.2020.63 / Mö
StA-Nr. ST.2020.101

Urteil vom 15. Dezember 2020

Besetzung Gerichtspräsidentin Yvonne Thöny Fäs
Gerichtsschreiberin Edith Mösch Herzog

Anklägerin **Oberstaatsanwaltschaft**, Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau
vertreten durch lic. iur. Daniel von Däniken, Oberstaatsanwalt, Frey-
Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau

Beschuldigte **S._____ K._____**,
vertreten durch Dr. iur. Michel Verde, Eversheds Sutherland AG,
Rechtsanwalt, Stadelhoferstrasse 22, Postfach, 8001 Zürich

Gegenstand Strafverfahren betreffend Missachtung der Massnahmen i.S. der COVID-
19-Verordnung 2

Die Gerichtspräsidentin entnimmt den Akten:

1.

Mit Strafbefehl der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 25.05.2020 wurde die Beschuldigte wegen Missachtung der Massnahmen i.S. der COVID-19-Verordnung 2 durch vorsätzliches Anbieten von anderen Waren als Lebensmittel oder Gegenständen für den täglichen Bedarf für schuldig befunden und zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 100.00 sowie einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt (vgl. Strafbefehl vom 25.05.2020 im Anhang zu diesem Urteil).

2.

Mit Eingabe vom 05.06.2020 erhob die Beschuldigte fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl.

3.

Mit Verfügung vom 29.06.2020 überwies die Anklägerin den Strafbefehl an das Präsidium des Strafgerichts Kulm (siehe Überweisungsverfügung im Anhang zu diesem Urteil).

4.

Am 15.12.2020 fand die Hauptverhandlung vor dem Präsidium des Strafgerichts Kulm statt. Nach der Befragung der Zeugin L. _____ S. _____ wurde die Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt. Der Verteidiger stellte in seinem Plädoyer folgende Anträge:

"Die Anklage erweist sich als unbegründet, weshalb beantragt wird, die Beklagte freizusprechen.

Eventualiter sei gestützt auf Art. 52 StGB von einer Bestrafung abzusehen."

5

Nach dem letzten Wort der Beschuldigten fällte die Gerichtspräsidentin das vorliegende Urteil, welches mündlich eröffnet und kurz begründet wurde und den Parteien schriftlich im Dispositiv zugestellt wurde (Art. 84 Abs. 2 StPO).

6.

Mit Eingabe vom 14.01.2021 ersuchte die Beschuldigte um Zustellung eines begründeten Urteils, ohne Berufung anzumelden.

Die Gerichtspräsidentin zieht in Erwägung:

1.

Die vorliegend der Beschuldigten vorgeworfenen Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung stützt sich auf Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG). Dieses hält in Art. 84 EpG fest, dass die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen Sache der Kantone ist.

Für die Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Gemäss § 12 EG StPO beurteilt das Bezirksgericht erstinstanzlich alle nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallenden Strafsachen. Das Präsidium des Strafgerichts entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung gemäss Art. 64 StGB oder eine stationäre Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 61 StGB beantragt (§ 11 Abs. 1 EG StPO).

Die Beschuldigte soll das ihr im Strafbefehl vom 25.05.2020 vorgeworfene Delikt in X. _____ begangen haben. Aufgrund der beantragten Geldstrafe von 30 Tagessätzen sowie der Busse von Fr. 500.00 ist das Präsidium des Strafgerichts Kulm sowohl örtlich als auch sachlich zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache zuständig.

2.

Der Beschuldigten wird vorgeworfen, als verantwortliche Filialeiterin von Y._____ in X._____ der Kundschaft auch Artikel (bspw. Waschmaschinen, Elektrokleingeräte, Kaffeemaschinen, Haushaltgeräte, Grills und Zubehör etc.), welche nicht zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs dienen, zum Verkauf angeboten zu haben, obwohl dies unter den zum Zeitpunkt der Kontrolle geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verboten gewesen sei.

Die Beschuldigten soll durch ihr Handeln gegen Art. 6 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 verstossen haben.

In der Fassung vom 16.03.2020, in Kraft seit 17.03.2020, wurde in Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 festgehalten, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen sind. Gemäss Abs. 3 lit. a dieser Bestimmung gilt dies nicht für Lebensmittelläden und sonstige Läden (z.B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten.

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird gemäss Art. 10f Abs. 1 derselben Verordnung, in der Fassung vom 01.04.2020, in Kraft seit 02.04.2020, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt.

2.1.

Vorab stellt sich die Frage, ob Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Verurteilung zu Geld- und Freiheitsstrafen bildet.

2.1.1.

Art. 1 StGB hält fest, dass eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Auf welcher Stufe die Strafnorm verankert sein muss, sagt Art. 1 nicht. Nach der Lehre ist ein formelles Gesetz mindestens dann erforderlich, wenn Freiheitsstrafen angedroht werden. Auch das Bundesgericht Ger verlangt seit langem ein formelles Gesetz, erachtete allerdings früher die allgemeine Vollzugskompetenz der Exekutive als genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Strafbestimmungen aller Art, eingeschlossen solche mit kriminellem Unrecht (BGE 63 I 326, 329 ff.; 96 I 24, 29). (Basler Kommentar zum Strafrecht, N. 28 zu Art. 1 StGB).

In BGE 112 Ia 107 S. 112 f. hielt das Bundesgericht fest, dass jede Strafe, welche einen Freiheitsentzug mit sich bringt, als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf. Für andere Strafen genüge eine Verordnung, die sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz hält. Eine materiell hinreichende gesetzliche Grundlage vermöge die Verordnung nur abzugeben, wenn sie die Schranken wahre, die ihrem Regelungsbereich insbesondere durch die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Normenhierarchie gesetzt seien. Aber auch auf dieser Normstufe müsse die Merkmale strafbaren Verhaltens und dessen Folgen im Zeitpunkt seiner Ausführung bestimmt und für jedermann

klar erkennbar gewesen sein (BGE 112 Ia 107 S. 112 f.). Auch für Geldstrafen erscheint ein formelles Gesetz unerlässlich, wenn schon das fiskalische Legalitätsprinzip (BGE 124 I 247, 249) ein solches erheischt. Dies gilt umso mehr, als bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle eine Freiheitsstrafe tritt (Art. 36 StGB).

Ob bei sog. selbständigen Verordnungen des Bundesrates das Verfassungsrecht (Art. 184 und 185, je Abs. 3 BV) eine genügende Grundlage auch für Strafnormen darstelle, wird kontrovers beantwortet: Das BGer hat dies in zwei Urteilen gegenteilig entschieden, was die Kompetenz zu Freiheitsstrafen, nicht aber zu Bussen angeht (bejahend: BGE 123 IV 29, 38 ff.; verneinend: BGE 124 IV 23, 25, BGer 6S.135/2007 vom 27. Oktober 2007, E. 3.3.4). Im erstgenannten BGE ging es um das Verbot des Tragens und Mitführens von Schusswaffen in der Öffentlichkeit durch jugoslawische Staatsangehörige. In Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter, welche durch das verbotene Mitführen und Tragen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit gefährdet werden, ist die Androhung von Gefängnisstrafe alternativ zu Busse als angemessen erachtet worden. Allerdings führte das Bundesgericht dazu aus, dass gerade bei Androhung von Gefängnisstrafen in einer verfassungsunmittelbaren Verordnung des Bundesrates möglichst rasch eine Grundlage in einem formellen Gesetz geschaffen werden müsse. Im Entscheid BGE 124 IV 23 hielt das Bundesgericht fest, dass die neuere Praxis für jede Strafe, die einen Freiheitsentzug mit sich bringt, als schweren Eingriff in die persönliche Freiheit eine klare Grundlage in einem formellen Gesetz verlangt. Gleiches hat auch in Bezug auf Geldstrafen zu gelten, da diese als Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB definiert werden und ebenso wie Verbrechen einen Strafregistereintrag zur Folge haben (Art. 371 StGB). Zudem können Geldstrafen, und das erscheint als gewichtiges Argument, in Freiheitsstrafen umgewandelt werden (Basler Kommentar, N 28 zu Art. 1 mit Hinweisen).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Androhung einer Freiheits- oder Geldstrafe grundsätzlich in einem formellen Gesetz geregelt sein muss.

2.1.2.

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat am 13.3.2020 zuerst gestützt auf Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3 BV und dann am 16.3.2020 ohne weitere Begründung gestützt auf Art. 7 Epidemien-gesetz (EpG, SR.818.101) die COVID-19-Verordnung 2 in Kraft gesetzt. Zum Schutz bzw. zur Durchsetzung der darin angeordneten Massnahmen und in Ergänzung zum bereits bestehenden materiellen Strafrecht wurde mit Art. 10f darin auch eine mit Freiheitsstrafe bewehrte Strafbestimmung erlassen (vgl. ROOS/FINGERHUTH, COVID-19 – Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, 1. Auflage, 2020, N. 46 zu § 26). Art. 7 EpG ermächtigt den Bundesrat, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn eine ausserordentliche Lage dies erfordert. In Art. 82 ff. enthält das EpG Strafbestimmungen, welche Widerhandlungen gegen das EpG ahnden.

Art. 7 EpG kommt, entgegen der Botschaft zum Epidemiegesetz und entgegen einem Teil der Lehre, mit Bezug auf Art. 185 Abs. 3 BV offensichtlich nicht nur deklaratorische Bedeutung zu und stellt nicht lediglich eine Wiederholung von Art. 185 Abs. 3 BV dar. Art. 7 EpG konstituiert im Gegenteil eine weitreichende und über Art. 185 Abs. 3 BV hinausgehende Massnahmenkompetenz. So verschafft Art. 185 Abs. 3 BV dem Bundesrat kein gesetzesderogierendes Ordnungsrecht, währenddem Art. 7 EpG die Ermächtigung ausgesprochen hat, zur unmittelbaren Bekämpfung einer Epidemie (und, aber immerhin, nur dafür) die dafür notwendigen, d.h. auch gesetzesderogierenden Massnahmen, zu treffen (ROOS/FINGERHUTH, a.a.O., N. 51 ff. zu § 26). Damit stützt der Bundesrat die in der COVID-19-Verordnung 2 erlassenen Regelungen zwar auf ein formelles Gesetz ab. Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist jedoch festzustellen, dass Art. 10 f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 über die Strafbestimmungen des EpG hinausgehen. Gemäss der Verordnung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegen Art. 6 der Verordnung widersetzt. Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG qualifiziert hingegen Widerhandlungen gegen Massnahmen, die gestützt auf Art. 40 EpG gegenüber der Bevölkerung angeordnet wurden, lediglich als Übertretung, welche mit Busse geahndet wird. Zwar regelt Art. 40 EpG die Anordnung von Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Behörden, und nicht die im Rahmen der ausserordentlichen Lage vom Bund angeordneten Massnahmen (Art. 7 EpG), es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb Verstösse gegen letztere strenger zu ahnden wären als Verstösse gegen kantonale Anordnungen.

Das Epidemiegesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Wie diesem Zweck mit der immer erst im Nachhinein einsetzenden Verfolgung und Bestrafung nachgekommen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die mit der Strafbestimmung allenfalls verbundene generalpräventive Wirkung kann offensichtlich nicht genügen, um einen mit Freiheitsstrafe bewehrten Straftatbestand zu legitimieren (vgl. ROOS/FINGERHUTH, a.a.O., Rz. 60 zu § 26), erst recht nicht auf Ordnungsstufe.

Demzufolge ist festzuhalten, dass die Strafbestimmung von Art. 10 f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 über die im EpG statuierten Strafbestimmungen hinausgeht, und es damit an einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die dort angedrohten Freiheits- und Geldstrafen fehlt.

2.1.3.

Selbst wenn man zum Schluss käme, dass Art. 10 f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 formell als Grundlage genügt, wäre weiter unter dem Gesichtspunkt des aus dem Legalitätsprinzip (Art. 1 StGB) sowie aus Art. 7 EMRK abgeleiteten Bestimmtheitsgebots (*nulla poena sine lege certa*) zu prüfen, ob Art. 10 f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 in Verbindung mit Art. 6 derselben Verordnung genügend bestimmt formuliert sind (ROOS/FINGERHUTH, a.a.O., § 26, N 46 ff.).

Das Bestimmtheitsgebot ("*nulla poena sine lege certa*") als Teilgehalt des Legalitätsprinzips, welches auch im Nebenstrafrecht gilt, verlangt eine hinreichend genaue Umschreibung der Straftatbestände. Das Gesetz muss so

präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 138 IV 13 E. 4.1 mit Hinweisen). Diesen Anforderungen genügt eine Blankettstrafnorm, die mit einer zweiten, sogenannten blankettausfüllenden Norm zusammengelesen und ausgelegt werden muss (Urteile 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.3.2 mit Hinweis; 6B_967/2015 vom 22. April 2016 E. 2.3). Dass der Gesetzgeber allgemeine Begriffe verwendet, die nicht eindeutig allgemeingültig umschrieben werden können und deren Auslegung und Anwendung er der Praxis überlassen muss, lässt sich indes nicht vermeiden (BGE 141 IV 279 E. 1.3.3; BGE 138 IV 13 E. 4.1) (BGE 145 IV 329, S. 331).

2.1.3.1.

In der Fassung vom 9. April 2020 hielt Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 fest, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen seien, namentlich Einkaufsläden und Märkte.

Absatz 3 von Artikel 6 lautete dabei wie folgt:

"Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- a. Lebensmittelläden oder sonstige Läden (z.B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten"

Das Bundesamt für Gesundheit hat zur Verordnung 2 vom 13. März 2020, in der Fassung vom 3. April 2020, Erläuterungen verfasst, welche in der Folge mehrfach geändert und angepasst wurden. Zu Artikel 6 Absatz 2 wird dabei festgehalten, dass dieser Absatz eine nicht abschliessende Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen enthält, welche für das Publikum geschlossen werden. Unter Einbezug der Ausnahmeregelung von Absatz 3 handle es sich dabei um Betriebe, die zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig seien.

Das Bundesamt schreibt dabei zur Bestimmung a, dass grundsätzlich vom Verbot erfasste Verkaufsstellen für Güter des täglichen Bedarfs vom Öffnungsverbot ausgenommen seien, so insbesondere Lebensmittelläden, wobei eine Definition von "Gütern des täglichen Bedarfs" fehlt (Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020, Fassung vom 16. März 2020 S. 7 f.).

Während in den Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 in der Fassung vom 16. März 2020 zu Absatz 3 lit. a noch festgehalten war, dass Lebensmittelläden, die weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen, *keine Sortimentsbeschränkung vorsehen müssen*, wurde dies in der Fassung vom 3. April 2020 dahingehend geändert, dass bei weitergehend gemischten Sortimenten eine teilweise Schliessung bzw. Sperrung umzusetzen sei, sofern denn keine wesentlichen Hindernisse vor Ort entstehen. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich seien *die im Einzelfall praktikablen Abgrenzungen vorzunehmen* (Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020, Fassung vom 3. April 2020, S. 19).

2.1.3.2.

Die vom Bundesamt für Gesundheit verfassten Erläuterungen zur COVID-19-VO2 enthalten zahlreiche allgemeine Begriffe, die nicht näher definiert sind. Zudem sind sie teilweise in sich widersprüchlich und wurden laufend angepasst und geändert. Zudem steht ausser Frage, dass die Erläuterungen des Bundesamtes höchstens als Auslegungshilfe dienen können, jedoch keine ungenügende gesetzliche Grundlage ersetzen können.

Insbesondere was konkret unter *Gegenständen für den täglichen Bedarf* i.S.v. Art. 6 COVID-19-VO2 zu subsumieren ist, ist nirgends definiert. In den Erläuterungen zur Verordnung werden beispielhaft Gegenstände aufgeführt, die darunter zu verstehen sind. Dabei ist diese Auflistung nicht abschliessend und erscheint teilweise auch in sich widersprüchlich, wenn beispielsweise Presseerzeugnisse generell zu den Gegenständen des täglichen Bedarfes gezählt werden, später dann aber offenbar nur noch Zeitungen darunter subsumiert werden und andere Presseerzeugnisse nicht mehr dazu gezählt werden (vgl. Erläuterungen, Absatz 3, S. 18 und S. 19). Allein schon die Tatsache, dass in den Erläuterungen teilweise über mehrere Seiten versucht wurde zu klären, was denn nun unter "Gegenständen des täglichen Bedarfs" zu verstehen sei, zeigt, wie ungenügend bestimmt die entsprechende Bestimmung von Art. 6 Abs. 3 lit. a der COVID-19-VO2 ist.

2.1.3.3.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass Art. 6 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 10 f Abs. 1 COVID-19-VO2 dem aus Art. 1 StGB und Art. 7 EMRK abgeleiteten Bestimmtheitsgebot nicht zu genügend vermag, so dass auch aus diesem Grund ein Freispruch zu ergehen hat.

2.2.

Selbst wenn man zum Schluss kommen würde, dass eine in formeller Hinsicht hinreichende und genügend bestimmte gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die Beschuldigte aus den folgenden Überlegungen dennoch freizusprechen.

2.2.1.

Im Strafbefehl wird der Beschuldigten vorgeworfen, mit Wissen und Willen auch andere Ware als *Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs* angeboten zu haben.

Die Staatsanwaltschaft konkretisiert dann den Vorwurf, indem sie als Beispiele Waschmaschinen, Elektrokleingeräte, Kaffeemaschinen, Haushaltgeräte, Grills und Zubehör auflistet und diese als "*Artikel die nicht zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs dienen*" bezeichnet. Dass die Staatsanwaltschaft zwei unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, macht, insbesondere mit Hinweis auf Ziffer 2.1.3. vorstehend deutlich, dass unklar ist, was unter dem Begriff "Gegenstände für den täglichen Bedarf" zu verstehen ist. Jedenfalls dürfte mit *täglichem Bedarf* nicht dasselbe gemeint sein wie mit *alltäglichem Lebensbedarf*. Somit bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob der objektive Tatbestand von Art. 10f Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. a COVID-19-VO 2 erfüllt ist.

Hinzu kommt, dass die Beschuldigte als Filialeiterin verantwortlich war, gemäss Vorgabe von Z. _____ das von der Zentralen als erlaubt qualifizierte Sortiment anzubieten. Die Beschuldigte hatte gemäss ihren Aussagen keinen Einfluss auf die Sortimentsgestaltung. Sie hatte die Anweisungen von Z. _____ zu befolgen und verfügte über keine diesbezügliche Entscheidbefugnis (VP. S. 3). Die Beschuldigte durfte darauf vertrauen, dass die Weisungen von Z. _____ in Bezug auf die Sortimentsgestaltung den Vorgaben der Verordnung entsprachen. Dass die Beschuldigte gegen die Anweisungen der Zentrale von Z. _____ verstossen hat, wird ihr nicht vorgeworfen.

2.2.2.

Selbst wenn man den objektiven Tatbestand als erfüllt betrachten würde, kann der Beschuldigte jedenfalls kein Vorsatz vorgeworfen werden. Fahrlässige Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 3 lit. a COVID-19-VO 2 sind jedoch in Art. 10 f. derselben nicht unter Strafe gestellt.

2.3.

Zusammenfassend wäre die Beschuldigte selbst bei Annahme einer formell genügenden und genügend bestimmten Strafnorm mangels Vorsatzes freizusprechen.

3.

Abschliessend bleibt noch anzufügen, dass vorliegend auch auf den Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit hinzuweisen ist (Opportunitätsprinzip, Art. 8 StPO i.V.m. Art. 52 StGB).

Wie aus der Antwort von Bundesrat Alain Berset vom 03.06.202 an die Swiss Retail Federation hervorgeht (Beilage 5 zur begründeten Einsprache gegen den Strafbefehl der OStA vom 11. Juli 2020), wurde mit der COVID-10-Verordnung 2 keine Kriminalisierung der Bevölkerung angestrebt, auch nicht von Filialeitern. Der Bundesrat sprach denn auch sein Bedauern darüber aus, dass die Erläuterungen in der fraglichen Zeit wiederholt geändert wurden, und sich die verantwortlichen Personen nicht sicher sein konnten, wie die Rechtslage betreffend die Sortimentsbeschränkung tatsächlich aussah. Aus diesem Grunde ging der Bundesrat denn auch davon aus, dass diese Tatsache von den kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Entscheidungsfindung zugunsten der Beschuldigten berücksichtigt werde. Auch sei die Polizei, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Geltung des Opportunitätsprinzips im Strafrecht aufgefordert, Augenmass zu wahren und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (Brief von Alain Berset vom 03.06.2020 an die Swiss Retail Federation, Frau Christa Markwalder und Frau Dagmar Jenni).

Vorliegend haben Polizei und Oberstaatsanwaltschaft nach Ansicht des Gerichts das bundesrätlich geforderte Augenmass nicht gewahrt. Wie die Beschuldigte ausgeführt hat, hat sie anlässlich der Kontrolle, welche zum vorliegenden Verfahren führte, die beanstandeten Produkte sofort abgesperrt, was selbst im Rapport der Kantonspolizei vom 9.4.2020 festgehalten ist (act. 19, unten). Unter diesen Umständen hätte getrost auf eine Verzeigung verzichtet werden können.

4.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Staatskasse zu nehmen. Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ist der Beschuldigten eine Parteienschädigung in Höhe der richterlich zu genehmigenden Anwaltskosten zuzusprechen.

Die Gerichtspräsidentin erkennt:

1.

Die Beschuldigte wird vom Vorwurf des vorsätzlichen Anbietens von anderen Waren als Lebensmitteln oder Gegenständen für den täglichen Bedarf gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 von Schuld und Strafe freigesprochen.

2.

Die Verfahrenskosten bestehend aus:

a) der Gerichtsgebühr von	Fr.	800.00
b) den Kosten für die Beweisführung von	Fr.	47.50
c) den anderen Auslagen	Fr.	<u>60.00</u>
Total	Fr.	907.50

werden auf die Staatskasse genommen.

3.

Der Beschuldigten wird zu Lasten der Staatskasse eine richterlich genehmigte Parteienschädigung in Höhe von Fr. 5'118.95 (inkl. MwSt.) zugesprochen.

Zustellung an:

- die Beschuldigte (Vertreter)
- die Anklägerin (Vertreter)

Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Unterkulm, 15. Dezember 2020

Präsidium des Strafgerichts Kulm

Die Gerichtspräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Yvonne Thöny Fäs

Edith Mösch Herzog